



# Trainingsordnung der Tanzfreunde Ketsch e.V.

gültig ab 01.07.2018  
§ 7 ergänzt am 22.11.2021

## § 1 Nutzung der Tanzkreise und der Trainingszeiten

1. Teilnahmeberechtigt am Training in einem Tanzkreis der Tanzfreunde Ketsch e.V. sind sporttreibende (aktive), sowie außerordentliche Vereinsmitglieder lt. § 4.1 und § 4.2 der Vereinsatzung. Interessenten für einen Tanzkreis dürfen bis zu 2 mal als Probetraining teilnehmen.
2. Die Nutzung eines Trainingsortes und einer Trainingszeit der Tanzfreunde Ketsch e.V. ist mit dem Vorstand zu klären. Alle Teilnehmer müssen sich an die vom Vermieter ausgeschriebene Hausordnung halten (siehe Anlagen).
3. Jeder Teilnehmer hat die Trainingsordnung zu beachten und den ordnungsgemäßen Ablauf des Trainings zu ermöglichen. Verstöße gegen die Hausordnung können Konsequenzen für den Verein, dessen Mitglied den Verstoß gesetzt hat, haben.

## § 2 Trainingseinheiten und Trainingstermine

1. Die maximale Zahl der Trainingseinheiten pro Tanzkreis umfasst 40 Abende/Einheiten im Jahr. Begründete Ausnahmen sind mit dem Vorstand abzuklären. Bei nicht genehmigter Überschreitung der jährlichen Übungsabende kann dem Trainer für die überschrittenen Stunden das Honorar verweigert werden.
2. Eine Trainingseinheit umfasst in der Regel 90 Minuten. Jeder Tanzkreis muss sich wirtschaftlich tragen (Erläuterungen siehe § 5).
3. Der/die Trainer/in legt vor Beginn eines Halbjahres der Geschäftsstelle einen halbjährigen Trainings-Terminplan vor.
4. Trainingsverschiebungen sind vorab mit der Geschäftsstelle, unter Berücksichtigung der Belegungspläne, abzustimmen.
5. An der lt. Satzung vorgeschriebenen Mitgliederversammlung findet in allen Tanzkreisen kein Training statt.

## § 3 Aufgaben/Verantwortung

1. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Trainings ist der/die jeweilige, vom Vorstand bestellte Trainer/in oder Übungsleiter/in verantwortlich. Sein/Ihr Tätigkeitsumfang ergibt sich aus den für freiberuflich tätige Honorartrainer/in-Übungsleiter/in entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen. Bei Verhinderung oder Krankheit informiert der/die Trainer/in den Vorstand (Sportwart/in) über die Geschäftsstelle und bemüht sich um eine/einen qualifizierten Ersatztrainer/in oder eine andere fachlich geeignete Person, die das Training leitet.
2. Der/die Trainer/in und/oder der/die Tanzkreisleiter/in sind verantwortlich für die Meldung neuer Mitglieder an den Vorstand über die Geschäftsstelle.
3. Über Austritte informiert der Vorstand den/die Trainer/in und den/die Tanzkreisleiter/in über die Geschäftsstelle.
4. Die Anmietung von Trainingsräumen im Falle der anderweitigen Belegung des vom Verein zur Verfügung gestellten Trainingsraumes, das Ansetzen von Ersatztrainings, der Einsatz nicht vom Verein bestellter Trainer und Übungsleiter können nur in Abstimmung mit dem Vorstand (Sportwart/in) über die Geschäftsstelle geschehen.

## § 4 Tanzkreissprecher

1. Aus jedem Tanzkreis werden 1-2 Tanzkreissprecher/innen gewählt. Diese haben die Aufgabe ihre Gruppe im Verein, dessen Gremien und gegenüber dem Vorstand zu vertreten. Sie koordinieren das Gruppenleben außerhalb der Aktivitäten des Gesamtvereins.

## § 5 Tanzkreisgröße

1. Ein Tanzkreis soll mindestens so viele Mitglieder haben, dass folgende Kosten gedeckt sind:
  - Trainerhonorar
  - Trainingsraummiete

- Verbandsmitgliedskosten (inkl. GEMA)
- Versicherungskosten
- anteilige Verwaltungskosten

2. Bei zu geringer Gruppengröße sind mit dem Vorstand geeignete Maßnahmen abzustimmen, um den Tanzkreis zu stabilisieren. Sollte danach keine Besserung eintreten, kann der Tanzkreis geschlossen werden. Die Mitglieder können in andere Tanzkreise wechseln. Als weitere Option kann nach Absprache mit der Gruppe eine Reduzierung der Trainingseinheit auf 60 Minuten, zur Deckung der Kosten, vereinbart werden, wenn der Tanzkreis von Seiten der Mitglieder nicht geschlossen werden soll.

3. Unter Beachtung von § 5.1 der Trainingsordnung entscheiden Trainer und Vorstand gemeinsam – je nach räumlichen und personellen Voraussetzungen – über die maximale Gruppengröße.

In durch den Vereinszweck gem. § 2.1 der Satzung des Vereins begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmeregelungen zulassen.

### **§ 6 Versicherungsschutz**

1. Die Mitglieder des Vereins sind im Training und bei allen sonstigen Aktivitäten oder Aufgaben im Dienste des Vereins versichert. Voraussetzung ist jedoch, dass außerordentliche Aktivitäten für den Verein dem Vorstand in angemessener Zeit vorher **schriftlich** mitgeteilt und **von diesem genehmigt** wurden.

2. Wird dieser Informationspflicht nicht nachgegangen, übernimmt der Verein, sowie der Versicherer, für diese Aktivität keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art (z. B: Personen- und Sachschäden).

### **§ 7 Tanzen in anderen Tanzkreisen**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit auch in anderen Tanzkreisen zu tanzen.

Folgende Regeln sind zu beachten:

- Der eigene Leistungsstand sollte dem Gruppenniveau entsprechen.
- Die Raum- bzw. Gruppengröße sollte nicht gegen weitere Teilnehmer\*innen sprechen.
- Es ist ein Gespräch mit dem/der Trainer\*in/Übungsleiter\*in und eine vorherige wöchentliche Anmeldung erforderlich.
- Der/die Trainer\*in/Übungsleiter/in des betreffenden Tanzkreises hat die Entscheidungshoheit.

## Der Vorstand

**[www.tanzfreunde-ketsch.de](http://www.tanzfreunde-ketsch.de)**

Mitglied im: BSB, DTV e.V., TBW e.V., BBfCW e.V., BWLCW e.V.